

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer des
Forschungszentrums Jülich GmbH (e.V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Forschungszentrums Jülich GmbH“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jülich, postalische Anschrift: Wilhelm–Johnen–Straße, 52425 Jülich.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Aufgaben des Forschungszentrums Jülich GmbH.
- (2) Der Verein will durch den Zusammenschluss von Freunden und Förderern das Forschungszentrum Jülich GmbH durch Zuwendung von Geldmitteln fördern und insbesondere durch Fördermaßnahmen unterstützen, die nicht aus Zuwendungsmitteln der öffentlichen Haushalte durchgeführt werden können. Er nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Förderung der Forschungsschwerpunkte des Forschungszentrums Jülich GmbH durch Unterstützung von Forschungsaufgaben.
 - b) Mitwirkung an der Pflege wissenschaftlicher Beziehungen des Forschungszentrums Jülich GmbH und ihrer Mitarbeiter zum In- und Ausland.
 - c) Pflege und Ausweitung der Kontakte zwischen der Öffentlichkeit und des Forschungszentrums Jülich GmbH.
 - d) Verleihung von Preisen und Auszeichnungen als Anerkennung hervorragender Leistungen im Forschungszentrum Jülich GmbH, in Abstimmung mit dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich GmbH.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Jeder darüber hinaus gehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verwirklichung des Zwecks

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung und Verwaltung von Mitteln für die Verwirklichung der in § 2 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung des Zwecks des Vereins sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Schenkungen, letztwillige Verfügungen, und dergleichen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
- (2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags an eines der Vorstandsmitglieder. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um das Forschungszentrum Jülich GmbH verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6**Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
 - d) durch Auflösung juristischer Personen.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ist aus wichtigem Grund zulässig; ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beträge erhoben.

- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens aus bis zu 12 Personen; er setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - einem bis zu maximal zwei stellvertretenden Präsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende des Forschungszentrums Jülich GmbH kann als Gast an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, falls er nicht dem Vorstand angehört.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Annahme der Wahl durch den neu gewählten Vorstand weiter.

- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der (oder die beiden) stellvertretende(n) Präsident(en) und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei gemeinsam handelnde Personen aus dem Kreis dieser Vorstandsmitglieder.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (8) Im Verhinderungsfall können Vorstandsmitglieder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung muss schriftlich erklärt werden und ist dem Präsidenten spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung anzuzeigen.
- (9) Der Vorstand ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.
- (10) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (11) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer benennen oder sonstige Hilfskräfte, sofern er dies für die ordnungsgemäße Führung des Vereinsgeschäftes für erforderlich hält. Eine gegebenenfalls erforderliche Vergütung wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. In ihre Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - 1. Jahresbericht des Vorstandes
 - 2. Kassenbericht des Schatzmeisters
 - 3. Bericht der Rechnungsprüfer
 - 4. Entlastung des Vorstandes
 - 5. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 12).

- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durchgeführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 21 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Präsidenten oder einem von ihm vorgeschlagenen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (5) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten bzw. dem von ihm beauftragten Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) An den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied teilnehmen. Bei den Mitgliederversammlungen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Für die Mitgliederversammlung ist schriftliche Stimmübertragung zulässig. Niemand kann jedoch mehr als eine Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Sie ist einem Vorstandsmitglied vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - die Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer

die Entlastung des Vorstands

die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand vorgelegten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten

die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Jahreshauptversammlung (§ 10) werden alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unterschrieben sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Die hierzu

durchzuführende Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vorher einberufen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechte an dem Vereinsvermögen.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an das Forschungszentrum Jülich GmbH mit der Maßgabe zu, dass es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft durch Unterstützung von Forschungsarbeiten zu verwenden ist.
- (4) Der Präsident und der Vorstandsvorsitzende der „Helmholtz-Zentrum Jülich GmbH“ sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. November 2008 beschlossen.